

Notariatsgesetz¹⁾

Vom 27. April 1911

*I. Geschäftskreis und Pflichten der Notare
Notarialische Urkunden*

§ 1. Die Notare sind für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit die Gesetze nicht andere Stellen damit betrauen. Sie haben innerhalb dieses Geschäftskreises alle rechtlich massgebenden Tatsachen und Willenserklärungen zu beurkunden, über welche nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Parteien eine öffentliche Urkunde zu errichten ist.

² Sie dürfen zu nichts die Hand bieten, was mit Recht und guter Sitte unvereinbar ist; vielmehr haben sie in ihrem Bereiche nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben öffentliche Treue und Glauben gewahrt wird.

³ Sie sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in der Schweiz zu haben, und berechtigt, im ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt Notariatsgeschäfte zu besorgen; ausserhalb desselben können sie nicht in dieser Eigenschaft tätig sein.²⁾

§ 2. Die Notare sollen diejenigen, welchen sie ihre Hilfe leihen, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beraten und fördern. Sie haben besonders darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, zumal auch Frauen, welche vor ihnen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der Sachlage zu ihrem Nachteile handeln.

§ 3. Bei der Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen haben die Notare den Willen der Parteien sorgfältig zu ermitteln, ihn erschöpfend und verständlich in Schrift zu fassen, die Urkunde vollständig zur Kenntnis der Parteien und allfälliger Mitwirkender zu bringen und sich vor der Unterzeichnung, nötigenfalls durch Befragen der Parteien und durch Erläuterung des Inhalts, zu vergewissern, dass die Fassung verstanden und gebilligt worden ist, und dass bei Verträgen Übereinstimmung über alle wesentlichen Punkte besteht.

² Die Notare haben die Identität der Parteien, der für dieselben handelnden Vertreter und allfälliger Mitwirkender sorgfältig zu prüfen, und wenn sie sich von der Identität überzeugt haben, den Grund ihrer Überzeugung in der Urkunde namhaft zu machen. Neben Beruf, Zivilstand, Heimat und Wohnort haben sie in der Urkunde auch Vor- und Familiennamen jener Personen womöglich vollzählig anzugeben, und zwar unverkürzt und in der amtlich massgebenden Schreibweise.

¹⁾ Erlassen als § 278 des EG zum ZGB vom 27. 4. 1911; daher ohne Ingress.

²⁾ § 1 Abs. 3 in der Fassung des G vom 14. 2. 1974 (Aufhebung der Wohnsitzpflicht im Kanton).

§ 4. Die Notare haben sich über die Fähigkeit und über die Berechtigung der Parteien zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen möglichst zuverlässige Kenntnis zu verschaffen, ebenso über das Vorhandensein der an etwaige Mitwirkende durch die Gesetze gestellten Anforderungen. Sie haben ferner die Bevollmächtigung der Parteivertreter genau zu prüfen. Den Güterrechtsverhältnissen der Parteien sollen sie, wenn dieselben für eine rechtliche Erklärung von Belang sind, eingehende Aufmerksamkeit schenken.

² Bedarf es zur Genehmigung oder zum Vollzug eines notarialischen Geschäftes der Anmeldung bei einer Behörde, so hat der Notar, welcher die Urkunde errichtet hat, dafür zu sorgen, dass diese Anmeldung vorgenommen werde, die Parteien würden denn anders verfügen.

§ 5. Wird einem Notar die Inventarisierung und die Schätzung von Vermögen oder von Vermögensstücken übertragen, so hat er deren Bestand und Wert ohne Verzug genau festzustellen, und soviel an ihm liegt, dafür zu sorgen, dass das Inventar vollständig ist und nichts verheimlicht wird.

§ 6. Ist die Übereinstimmung von Buchauszügen oder Abschriften mit dem Original oder das Dasein und die Beschreibung eines tatsächlichen Zustandes oder Vorganges zu beurkunden, so hat sich der Notar vorerst von der Richtigkeit seiner Angaben genau zu überzeugen.

§ 7. In allen Fällen, wo die Parteien Verschwiegenheit erwarten, hat der Notar sie auf das strengste zu beobachten, insbesondere auch bei Errichtung oder Aufhebung von Eheverträgen, letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen.

§ 8. Die Notare haben alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, zuständigen Orten anzuzeigen.

² In allen ihren Verrichtungen haben sie Sorge zu tragen, dass der Staat nicht um die gesetzlichen Gebühren und Steuern verkürzt werde.

§ 9. Notarialische Urkunden müssen Zeit und Ort ihrer Ausstellung angeben, von den Parteien und allfälligen Mitwirkenden unterzeichnet und am Schluss vom Notar durch Unterschrift und Beidrücken seines Notariatssiegels vollzogen sein. Im übrigen gelten für die notarialische Beurkundung, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des eidgenössischen Rechts, die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum ZGB.

§ 10. Notarialische Urkunden sollen von Hand geschrieben, gedruckt oder mit direkter Schreibmaschinenschrift hergestellt sein. Die Justizkommission ist ermächtigt, auch andere Herstellungsarten zu bewilligen, welche Gewähr gegen Veränderungen bieten. Die Schrift muss gut lesbar sein. Zahlen und Daten sind wenigstens einmal in Worten zu schreiben. Abkürzungen, Lücken, Durchstreichungen, Rasuren und Überschreibungen sind untersagt. Änderungen und Einschaltungen sind am Rande oder am Schlusse anzubringen; ebenda sind auch die Worte des Textes zu bezeichnen, welche als ungültig wegfallen; die Zahl der beigefügten und der ungültig gewordenen Worte ist hiebei zu nennen; der ganze Nachtrag ist von den Parteien und vom Notar besonders zu unterzeichnen.

§ 11. Umfasst eine notarialische Urkunde mehrere Blätter, so sind diese durch eine Schnur, welche vom Notariatssiegel gehalten wird, zu verbinden.

² Vollmachten, kraft welcher Urkunden unterzeichnet werden, sind im Original oder in notarialisch beglaubigter vollständiger oder auszugsweiser Abschrift den Urkunden beizuheften.

§ 12. Fertigt ein Notar mehrere Exemplare einer notarialischen Urkunde aus, so ist in jeder die Zahl der gleichzeitig gefertigten Exemplare anzugeben. Ebenso sind nachträgliche Abschriften als solche zu bezeichnen.

² Solche fernere Ausfertigungen einer notarialischen Urkunde darf der Notar an Dritte nur mit Zustimmung der Parteien, und bei deren Weigerung nur infolge richterlichen Entscheides verabfolgen.

II. Protokolle³⁾

§ 13.⁴⁾ Jeder Notar hat die von ihm errichteten notariellen Urkunden in seine Protokolle aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen und führt ein besonderes Verzeichnis der von ihm vollzogenen Beglaubigungen.

§ 14.⁵⁾ Eine Verordnung regelt die Anlage und Führung der Protokolle.⁶⁾

§§ 15, 16.⁷⁾

§ 17.⁸⁾ Bei der Beurkundung von Änderungen einer Grundlast- oder Grundpfandverschreibung ist auf die Haupturkunde zu verweisen, sofern sie von demselben Notar errichtet worden war.

³⁾ Abschn. II: Überschrift in der Fassung des G vom 14. 2. 1974.

⁴⁾ § 13 in der Fassung des G vom 14. 2. 1974.

⁵⁾ § 14 in der Fassung des G vom 14. 2. 1974.

⁶⁾ Siehe die V betreffend Protokolle der Notare vom 21. 12. 1971.

⁷⁾ §§ 15, 16 aufgehoben durch G vom 14. 2. 1974.

⁸⁾ § 17 in der Fassung des G vom 14. 2. 1974.

§ 18. Eigenhändige letztwillige Verfügungen, die ihnen zur Aufbewahrung übergeben werden, haben die Notare in chronologischer Reihenfolge mit dem Datum der Hinterlage unter einer fortlaufenden Ordnungsnummer in ein Verzeichnis einzutragen und zugleich ein alphabetisches Register der Testatoren anzufertigen. In dem chronologischen Verzeichnis ist eine Kolonne für Bemerkungen offenzuhalten, worin z. B. die Übergabe der Verfügung durch den Notar an das Erbschaftsamt zur Aufbewahrung oder der Rückzug beim Notar notiert, auf die neue Ordnungsnummer im Falle erneuter Hinterlage verwiesen wird und dergleichen mehr.

² Notare, welche eine öffentliche letztwillige Verfügung, einen Erb- oder Ehevertrag errichten, haben die Namen der Testatoren und der Vertragsparteien in einem alphabetischen Register zu verzeichnen; im Protokoll sind allfällige Bemerkungen nachzutragen, wie z. B. die Übergabe der Urkunde seitens des Notars an das Erbschaftsamt oder ihr Widerruf durch den Erblasser, falls diese dem Notar bekannt wird.⁹⁾

³ Die Notare haben das Protokoll der letztwilligen Verfügung, der Erb- und Eheverträge sowie die bei ihnen hinterlegten Urkunden dieses Inhalts unter persönlichen Verschluss zu nehmen.¹⁰⁾

§ 19. Der Notar soll in der Regel keine notarialische Urkunde herausgeben, bevor sie protokolliert ist. Die Protokollierung ist auf der Urkunde selbst nach Band und Seitenzahl des Protokolls zu verzeichnen.

§ 20.¹¹⁾

§ 21. Am Schluss jedes Jahres hat jeder Notar der Justizkommission eine tabellarische Zusammenstellung der im Laufe des Jahres von ihm besorgten Notariatsgeschäfte auf einem von der Justizkommission festgesetzten Formular einzureichen.

III. Gebühren

§ 22.¹²⁾

§ 23.¹³⁾ Die Notare beziehen für ihre Verrichtungen die durch Verordnung festgesetzten Gebühren¹⁴⁾.

§ 24. Beschwerden über Ansätze in Notariatsrechnungen sind der Justizkommission einzureichen. Dieselbe entscheidet nach Anhörung des Notars endgültig.

⁹⁾ § 18 Abs. 2 und 3 in der Fassung des G vom 14. 2. 1974.

¹⁰⁾ § 18 Abs. 3: Siehe Fussnote 9.

¹¹⁾ § 20 aufgehoben durch G vom 14. 2. 1974.

¹²⁾ § 22 aufgehoben durch G vom 8. 10. 1942.

¹³⁾ § 23 in der Fassung des G vom 8. 10. 1942.

¹⁴⁾ Siehe die V über die Notariatsgebühren vom 19. 6. 2001 (SG 292.400).

IV. Ernennung und Prüfung

§ 25. Die Notare werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Justizkommission auf eine Dauer von sechs Jahren ernannt, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung der Ernennung im Kantonsblatt. Die Amtsdauer verlängert sich um weitere sechs Jahre, wenn nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf derselben der Regierungsrat die Erneuerung des Patenten ablehnt. Vorbehalten bleiben die übrigen Bestimmungen über zeitweisen und gänzlichen Entzug des Notariates. Die Ernennung und die Bestätigung sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

² Vor der Veröffentlichung hat der ernannte Notar sein Notariatsiegel und seine Unterschrift beim Justizdepartement in die Notariatsmatrikel einzutragen und dem Vorsteher des Justizdepartements¹⁵⁾ für die getreue Erfüllung seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen.

§ 26. Bewerber um das Notariat haben sich beim Vorsteher des Justizdepartements zu melden. Sie müssen voll handlungsfähig sein, das Schweizerische Aktivbürgerrecht, einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen und sich ausweisen, dass sie mindestens vier Jahre lang juristische Universitätsstudien betrieben haben und bei einem hiesigen Notar, in der Zivilgerichtsschreiberei und beim Grundbuchamt praktisch tätig gewesen sind.

² Der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet über die Zulassung zu Examen. Hierauf setzt der Vorsitzende der Prüfungsbehörde die Prüfung an.¹⁶⁾

§ 27. Die Prüfung, ob ein Bewerber dem Regierungsrat zur Erteilung des Notariats könne empfohlen werden, erfolgt durch eine von der Justizkommission auf ihre eigene Amtsdauer gewählte Prüfungsbehörde von fünf Mitgliedern.¹⁷⁾ Wählbar sind die Mitglieder der Justizkommission, die Professoren und die Privatdozenten der Juristischen Fakultät, der Grundbuchverwalter oder ein Substitut desselben, die Präsidenten und die Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts sowie die Notare. Unter den Mitgliedern sollen sich wenigstens ein Notar und ein Mitglied der Justizkommission befinden. Die Kommission wählt selber ihren Vorsitzenden und ihren Sekretär.

² Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet der Vorsteher des Justizdepartements auf Ansuchen des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die erforderlichen Ersatzmänner.

§ 28. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

² Die schriftliche Prüfung besteht in der Ausfertigung von zwei Arbeiten; sie erfolgt unter Klausur nach unmittelbar vorher gestellten Aufgaben. Die eine der Arbeiten hat wissenschaftlich-theoretischen Charakter, die andere besteht in der Ausfertigung eines oder mehrerer notariatischer Akte. Aus besonderen Gründen kann die eine oder die andere dieser Arbeiten erlassen werden.

¹⁵⁾ § 25 Abs. 2 «Vorsteher des Justizdepartementes» gemäss G vom 14. 2. 1974.

¹⁶⁾ § 26 Abs. 2 in der Fassung des G vom 14. 2. 1974.

¹⁷⁾ § 27 Abs. 1: Vorangehender Satz in der Fassung der V vom 4. 4. 1978.

³ Ein von der Justizkommission zu erlassendes Reglement regelt die Fächer für die mündliche Prüfung, die Prüfungsgebühren, die Betreffnisse der Prüfungsbehörde und überhaupt die Einzelheiten der Prüfung. Dieses Reglement ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

§ 29. Nach Anhörung der Prüfungsbehörde kann die Justizkommission Bewerber, die infolge ihres Bildungsganges und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die Ausübung des Notariats als besonders geeignet erscheinen, den Nachweis der vierjährigen juristischen Universitätsstudien erlassen.

² Wer das baselstädtische Advokaturexamen bestanden hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt, ist von der wissenschaftlich-theoretischen schriftlichen Prüfung befreit. Die Prüfungsbehörde kann eine ergänzende Befragung anordnen.¹⁸⁾

V. Aufsicht

§ 30. Die Aufsicht über das Notariatswesen liegt dem Justizdepartement ob. Die Justizkommission prüft periodisch die Protokolle der Notare. Sie erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen einzelnen oder allgemeinen Weisungen.

§ 31. Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in welchem die Siegel, Stempel und Protokolle der nicht mehr amtierenden Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des Justizdepartements.

² Der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet, ob und wiefern Einsicht in die Protokolle des Archivs und Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.

VI. Aufhören des Notariats. Ahndung von Pflichtverletzungen Zivilrechtliche Haftung

§ 32. Verzichtet ein Notar auf die Fortführung der Notariatstätigkeit, so hat er dem Vorsteher des Justizdepartements schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 33. Verzichtet ein Notar auf die Fortführung des Notariats, oder stirbt er, oder verliert er sonstwie, sei es dauernd, sei es zeitweilig, das Recht zur Ausübung des Notariats, so lässt der Vorsteher des Justizdepartements seine Protokolle, Siegel und Stempel inventarisieren und in das Notariatsarchiv verbringen.

² Zuvor lässt er durch einen von ihm bezeichneten Notar oder durch das Büropersonal des nicht mehr amtierenden Notars die mit dessen Unterschrift versehenen Urkunden in das Protokoll aufnehmen und daselbe abschliessen, alles auf Kosten des vormaligen Notars oder seiner Erben.

³ Sind angefangene Geschäfte fertigzustellen, so beauftragt der Vorsteher des Justizdepartements einen Notar mit ihrer Vollendung.

¹⁸⁾ § 29 Abs. 2 in der Fassung des G vom 14. 2. 1974.

§ 34. Im Fall von § 33 Abs. 1 kann der Vorsteher des Justizdepartements die Protokolle, anstatt sie ins Notariatsarchiv verbringen zu lassen, auf Ansuchen hin einem andern Notar belassen, wenn dieser das Notariatsbüro des nicht mehr amtierenden Notars fortsetzt, sei es, dass er es schon früher mit diesem gemeinsam betrieb, sei es, dass er es erst nach dessen Weggang übernahm. Auch in diesem Falle sind aber die Protokolle, Siegel und Stempel zu inventarisieren und die Siegel und Stempel in das Notariatsarchiv zu verbringen.

§ 35. Will ein Notar, der auf die Fortführung der Notariatstätigkeit verzichtet hatte, dieselbe nachmals wieder aufnehmen, so hat er hievon dem Vorsteher des Justizdepartements behufs Herausgabe seiner Protokolle, Siegel und Stempel schriftliche Anzeige zu machen.

§ 36. Verletzt ein Notar die ihm obliegenden Pflichten, oder verstösst er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Justizkommission disziplinarisch gegen ihn ein.

² Die zulässigen Disziplinarmittel sind:

1. Verweis;
2. Geldbusse bis zu 500 Franken;
3. Stillstellung in der Ausübung des Notariats bis auf die Dauer von zwei Jahren;
4. Gänzliche Entziehung des Rechts zur Ausübung des Notariats.

³ Der Entscheid der Justizkommission ist endgültig. Auf Stillstellung und auf Entziehung des Rechts zur Ausübung des Notariats kann sie aber nur erkennen, wenn der Regierungsrat auf ihren Bericht und nach Vernehmlassung des Notars seine Ermächtigung dazu erteilt hat.

⁴ Dem Angeschuldigten ist, wenn er nicht unbekannt abwesend ist, vor der Verhängung einer Disziplinarmassregel Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

§ 37. Verliert ein Notar das Schweizerische Aktivbürgerrecht, oder fällt er in Konkurs, oder wird er fruchtlos ausgepfändet, so hat ihm die Justizkommission, ohne hiezu einer Ermächtigung des Regierungsrates zu bedürfen, das Recht zur Ausübung des Notariats zu entziehen. Der Entscheid ist endgültig.

§ 38. Wird ein Notar zur Ausübung des Notariats geistig oder körperlich unfähig, so kann ihm die Justizkommission mit Ermächtigung des Regierungsrates das Recht zur Ausübung des Notariats zeitweise oder dauernd entziehen.

§ 39. Das Aufhören des Notariats ist, gleichviel aus welchen Gründen es erfolgt und ob es nur auf Zeit oder dauernd eintritt, im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

§ 40. Alle Behörden und Beamten des Kantons sind verpflichtet, und jedermann sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung eines Notars, sei es im allgemeinen, sei es in einem einzelnen Geschäft, der Justizkommission Anzeige zu erstatten.

§ 41. Erleidet jemand durch Verschulden eines Notars in Ausübung seiner Notariatsverrichtung einen Vermögensschaden, so entscheiden die Gerichte über den Schadenersatz. Der Staat haftet nicht für das Verschulden der Notare.

VII. Einführungsbestimmung

§ 42. Diejenigen Notare, deren Ernennung vor dem 31. Dezember 1912 im Kantonsblatt veröffentlicht worden ist, unterliegen der periodischen Wiederwahl (§ 25) nicht, sondern sind auf Lebenszeit ernannt.